

Geschäftsordnung des Forschungszentrums *Center for the Study of Language and Society (CSLS)* am Walter Benjamin Kolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

vom 13. März 2017

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des Forschungszentrums Center for the Study of Language and Society (CSLS) am Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

² Das Reglement stützt sich auf die Rahmenordnung und die Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs vom 23. November 2015.

³ Folgende Institute der Philosophisch-historischen Fakultät sind Mitglieder des Center for the Study of Language and Society (CSLS):

Institut für Sprachwissenschaft
Institut für Germanistik
Institut für Englische Sprachen und Literaturen
Institut für Slavische Sprachen und Literaturen
Institut für Französische Sprache und Literatur
Institut für Italienische Sprache und Literatur
Institut für Spanische Sprache und Literaturen

⁴ Weitere Institute der Universität Bern, auch anderer Fakultäten, können auf Antrag als assoziierte Institute am CSLS mitwirken.

GEGENSTAND UND AUFGABEN

Art. 2 ¹ Das CSLS ist ein Forschungszentrum des WBKolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

² Das Forschungszentrum konzentriert sich auf die wissenschaftliche Erforschung des Verhältnisses von Sprache und Gesellschaft und ihrer wechselseitigen Beeinflussung.

³ Das CSLS fördert insbesondere die Beschäftigung mit folgenden Themenkomplexen in Forschung und Lehre:

- a Soziolinguistische Variation: Eigenschaften, Funktion und Status von Varietäten
- b Sprache, Diskurs und Interaktion als gestaltendes Moment von Identitäten und Kulturen

- c Entstehung und Anwendung von sprachlichen Kompetenzen im monolingualen und mehrsprachigen Bereich
- d Sprache als Kohäsionsfaktor für Gesellschaften und Staaten
- e Sprachplanung und Sprachpolitik
- f Sprachnormen und Wertung
- g Sprache und soziale Ungleichheit
- h Sprachkontakt und Sprachwandel
- i Sprache und Geschlecht
- j Die Sprachen Europas in Vergangenheit und Zukunft
- k Methoden der Soziolinguistik
- l Soziolinguistik in den Medien
- m Psycholinguistische Aspekte der Variation

II. Organisation

LEITUNGS- UND VERWALTUNGSSTRUKTUR

Art. 3 Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des CSLS besteht aus:

- a der Direktorin oder dem Direktor des CSLS,
- b der/dem Verantwortlichen des Doktoratsprogramms,
- c dem Leitungsausschuss,
- d der Centerkonferenz.

DIREKTORIN ODER DIREKTOR DES CSLS

Art. 4 ¹ Die Direktorin oder der Direktor des CSLS leitet das Forschungszentrum und präsidiert den Leitungsausschuss.

² Sie/Er wird von der Centerkonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist vom Leitungskollegium des WBKolleg sowie von der Fakultät zu bestätigen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Direktorin oder der Direktor des CSLS ist verantwortlich für:

- a die Koordination der Aktivitäten des CSLS,
- b die Kommunikation und Koordination mit dem Leitungskollegium des WBKolleg,
- c die Erstellung und Verwaltung des Budgets des CSLS und dessen Einhaltung,
- d die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- e die Vertretung der Entscheidungen und Positionen des Leitungsausschusses und der Centerkonferenz gegenüber WBKolleg, Fakultät, Universität und Öffentlichkeit,
- f die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor kann Zuständigkeitsbereiche oder einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Leitungsausschusses oder der Centerkonferenz delegieren.

DIREKTORIN ODER DIREKTOR DES DOKTORATSPROGRAMMS

Art. 5 ¹ Der Direktorin oder dem Direktor des Doktoratsprogramms obliegt die inhaltliche Betreuung und Koordination des Doktoratsprogramms „Studies in Language and Society“ (s. Art. 8).

² Sie oder er plant in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor des CSLS das Programm und das Budget für das Doktoratsprogramm „Studies in Language and Society“.

³ Sie oder er ist in allen administrativen und inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Doktoratsprogramm Ansprechperson für die Doktorierenden.

LEITUNGSAUSSCHUSS

Art. 6 ¹ Der Leitungsausschuss ist das oberste Steuerungsorgan des CSLS. Seine Mitglieder werden von der Centerkonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Der Leitungsausschuss besteht aus vier Personen. Diese sind:

- a die Direktorin oder der Direktor,
- b zwei der Centerkonferenz (siehe Art. 7) angehörende Professorinnen oder Professoren,
- c die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden in der Centerkonferenz.

³ Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester. Jedes Mitglied kann die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen.

⁴ Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a Er unterstützt die Direktorin oder den Direktor in der Leitung des CSLS.
- b Er berät die Direktorin oder den Direktor des Doktoratsprogramms.
- c Er entscheidet über die Durchführung der Aktivitäten des CSLS und entwickelt Maßnahmen zur Förderung der Aktivitäten in Forschung und Lehre am CSLS.
- d Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des CSLS im Rahmen des von der Centerkonferenz genehmigten Budgets.
- e Er berät Vorschläge zur Änderung von Studienprogrammen des CSLS.
- f Er entscheidet über die Assoziierung von Forscherinnen und Forschern und die Art der Unterstützung dieser (siehe Art. 9).

⁵ Der Leitungsausschuss strebt Entscheidungsfindung im Konsens an. Bei Bedarf werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

⁶ Vertreterinnen oder Vertreter anderer Institutionen können zu den Sitzungen des Leitungsausschusses eingeladen werden und diesen mit beratender Stimme beiwohnen.

CENTERKONFERENZ

Art. 7 ¹ Die Centerkonferenz ist die Vollversammlung des CSLS.

² Die Centerkonferenz besteht aus

- a einer Vertreterin oder einem Vertreter aller am Center beteiligten Institute,

b je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden. Diese Personen können, müssen jedoch nicht zugleich in der Centerkonferenz das Institut vertreten, dem sie angehören.

³ Die Centerkonferenz wird von der Direktorin oder dem Direktor des CSLS geleitet.

⁴ Die Centerkonferenz hat folgende Aufgaben:

a Sie entwickelt die strategische und inhaltliche Ausrichtung des CSLS.

b Sie genehmigt das Budget des CSLS.

c Sie wählt die Direktorin oder den Direktor sowie die Mitglieder des Leitungsausschusses.

d Sie genehmigt Änderungen des Angebots des Studien- und des Doktoratsprogramms.

e Sie erlässt die Geschäftsordnung und legt diese dem Leitungskollegium des WBKolleg zur Genehmigung vor.

⁵ Die Centerkonferenz tagt mindestens einmal im akademischen Jahr, üblicherweise im Herbstsemester. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Centerkonferenz müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

⁶ Die Centerkonferenz ist immer beschlussfähig und fällt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

⁷ Die Einladung zur Centerkonferenz erfolgt in der Regel einen Monat vor dem Termin durch die Direktorin oder den Direktor. Traktanden für die Centerkonferenz können ihre Mitglieder bei der Direktorin oder dem Direktor bis eine Woche vor der Sitzung beantragen.

⁸ Die Centerkonferenz entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter des CSLS in das Leitungskollegium des WBKolleg. Die Mandatszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁹ Die Centerkonferenz wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter des CSLS in die IFN-Kommission des WBKolleg. Im Normalfall ist dies die Direktorin oder der Direktor des Doktoratsprogramms. Die Mandatszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

¹⁰ Die Centerkonferenz beschließt Änderungen von Studienprogrammen des CSLS auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

STUDIENPROGRAMM DOKTORAT

Art. 8 ¹ Das CSLS bietet das Doktoratsstudienprogramm „Studies in Language and Society“ an.

² Das Doktoratsstudienprogramm „Studies in Language and Society“ ist Teil der Graduate School of the Humanities des WBKolleg.

³ Der Aufbau des Studienprogramms ist im Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-

historischen Fakultät der Universität Bern vom 23. November 2015 geregelt.

STUDIENPROGRAMM MASTER

Art. 9 Das CSLS bietet das Master-Studienprogramm Soziolinguistik in den Varianten Mono (120 KP), Major (90 KP) und Minor (30 KP) an.

ASSOZIIERTE FORSCHERINNEN
UND FORSCHER

Art. 10 ¹ Forscherinnen und Forscher, die CSLS-relevante Fragestellungen behandeln, können auf Antrag als assoziierte Forscherinnen und Forscher Mitglied des CSLS werden.

² Über die Art der Unterstützung der assoziierten Mitglieder entscheidet der Leitungsausschuss.

III. Finanzen

FINANZQUELLEN

Art. 11 ¹ Als Teil des WBKolleg wird das CSLS aus Mitteln der Universität Bern, sowie Beiträgen Dritter finanziert.

² Das CSLS wird über eine eigene Kostenstelle im Rahmen des WBKolleg verwaltet.

GEWÄHRLEISTUNG DER AUTONOMIE

Art. 12 Das CSLS bleibt in seiner wissenschaftlichen Freiheit autonom. Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Forschung und Lehre. Wo nötig, sichert das CSLS in Absprache mit dem WBKolleg die Freiheit von Forschung und Lehre vertraglich ab.

IV. Schlussbestimmungen

REVISION

Art. 13 ¹ Die Centerkonferenz kann die Revision der Geschäftsordnung dem WBKolleg zur Genehmigung vorlegen.

² Voraussetzung dafür ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern der Centerkonferenz mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Art. 14 Schlichtungsstelle in Streitfällen ist in erster Instanz das Leitungskollegium des WBKolleg, in zweiter Instanz entscheidet das Collegium Decanale.

INKRAFTTRETEN

Art. 15 Die Geschäftsordnung des CSLS tritt auf den 14. März 2017 in Kraft.

Bern, 14. März 2017

Im Namen des CSLS
Die Direktorin des CSLS:



Prof. Dr. Elke Hentschel

Bern, 14. März 2017

Im Namen des Walter Benjamin Kollegs
Der Präsident des Walter Benjamin Kollegs:



Prof. Dr. Anselm Gerhard

Vom Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät genehmigt:

Bern, 14. März 2017

Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter